Landkreis
Esslingen

Sitzungsvorlage

Nummer: 24/2011
den 28. Feb. 2011

Mitglieder des Kreistags
und des Jugendhilfeausschusses
des Landkreises Esslingen

☒	Öffentlich	☐	KT
☐	Nichtöffentlich	☐	VFA
☐	Nichtöffentlich bis zum Abschluss der Vorberatung	☐	ATU
		☐	ATU/BA
		☐	SOA
		☐	KSA
		☒	JHA 17. März 2011

Betreff: Anerkennung der Bildungsinitiative Filderstadt e. V. als Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII

Anlagen: 1

Verfahrensgang:
☐ Einbringung zur späteren Beratung
☐ Vorberatung für den Kreistag
☒ Abschließender Beschluss im Ausschuss

BESCHLUSSANTRAG:

Die Bildungsinitiative Filderstadt e. V. in Filderstadt wird gemäß § 75 SGB VIII als Träger der freien Jugendhilfe anerkannt.

Auswirkungen auf den Haushalt:

keine

Sachdarstellung:

Die Bildungsinitiative Filderstadt e.V. hat mit Schreiben vom 14.10.2009 die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII beantragt.

Sie wurde 1996 als Türkisch-Deutscher Kulturverein Echterdingen gegründet und ging 1997 in die Bildungsinitiative Filderstadt e.V. über. Der Verein ist beim Amtsgericht Nürtingen unter der Geschäftsnummer VR 937 eingetragen. Eine Gemeinnützigkeitsbescheinigung des Finanzamts Stuttgart liegt vor.
Bei der Prüfung der Voraussetzungen für die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe hat sich die vermutete Nähe der Bildungsinitiative Filderstadt zur

Fethullah-Gülen-Bewegung als problematisch erwiesen. Über die Fethullah-Gülen-Bewegung wurde bereits im Jugendhilfeausschuss im Zusammenhang mit der Mitgliedschaft muslimischer Vereine im Kreisjugendring diskutiert. Es gibt unterschiedliche Haltungen dazu: Einerseits wird Fethullah Gülen als gefährlich eingestuft. Er würde sich in Schriften für Gewaltanwendung als legitimes Mittel aussprechen, die minderwertige Rolle der Frau propagieren und über eine hochqualifizierte Ausbildung seine Anhänger in Schlüssel- und Machtpositionen bringen. Anderseits wird die gute Bildungsarbeit für junge Muslime geschätzt. Die Kinder haben durch die Einrichtungen eine Chance auf Bildung und damit auf mehr aktive Teilhabe an Staat und Gesellschaft.

Voraussetzungen für die Anerkennung
Nach § 75 SGB VIII können als Träger der freien Jugendhilfe juristische Personen und Personenvereinigungen anerkannt werden, wenn sie auf dem Gebiet der Jugendhilfe tätig sind, gemeinnützige Ziele verfolgen, aufgrund der fachlichen und personellen Voraussetzungen erwarten lassen, dass sie einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe zu leisten imstande sind, und die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bieten.

- Die Bildungsinitiative ist überwiegend auf dem Gebiet der Jugendhilfe tätig (§ 75 Abs.1 Nr. 1 SGB VIII). Ihr Angebot richtet sich an Kinder, Jugendliche und Eltern. Es umfasst neben dem Bildungsbereich (Hausaufgabenbetreuung, Nachhilfeunterricht, Intensivkurse für alle Klassenstufen, Klassenarbeitsvorbereitung, Hauptschulabschluss, Mittlere Reife und Abitur) **Angebote der Jugendarbeit** (Jugendtreffs, Veranstaltungen wie Fußballturniere und Ausflüge, Arbeitsgemeinschaften Kunst, Theater, Musik, Schach, Fotografieren). Die Eltern der Kinder und Jugendlichen werden motiviert für eine gute Bildung ihrer Kinder, sie sind eingebunden in die Organisation und Mitgestaltung gemeinsamer Programme. Die Angebote der Jugendarbeit betragen etwa 35% und die der Elternarbeit rund 30% der gesamten Vereinsarbeit.

- Die Bildungsinitiative verfolgt gemeinnützige Ziele (§ 75 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII). Sie vertritt die kulturellen und sozialen Interessen unterschiedlicher Bevölkerungsgruppen und fördert den Kulturaustausch zwischen diesen. Sie fördert auch die Jugendarbeit in Filderstadt, wie z.B. die Entwicklung innovativer Formen von Jugendarbeit und die Verständigung, Unterstützung, Zusammenarbeit und Erfahrungsaustausch mit den in der Kinder- und Jugendarbeit vertretenen Gruppierungen.

- Auf Grund der fachlichen und personellen Voraussetzungen leistet die Bildungsinitiative „einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe“ (§ 75 Abs. 1.3 SGB VIII). Der Verein ist in das Gemeinwesen integriert. Die Nachfrage bei der Stadt Filderstadt, beim Sozialen Dienst Filderstadt und beim Kreisjugendring haben ergeben, dass die Bildungsinitiative in Filderstadt in der Bildungslandschaft und sozialräumlich verankert ist. Die Verantwortlichen der Bildungsinitiative stehen in regelmäßigem Austausch mit den Filderstädter Grund-, Haupt- und Realschulen. Das Projekt “Mein guter Hauptschulabschluss“ wurde von der Bürgerstiftung Filderstadt mit einem Preis ausgezeichnet. Die Bildungsinitiative wird auch gefördert vom Bundes-

amt für Migration und Flüchtlinge. Finanziert ist der Verein hauptsächlich über Spenden derjenigen, die als Kinder, Jugendliche und Eltern von dem Angebot profitiert haben.

Die Vertreter der Bildungsinitiative sehen pädagogische Ansätze wie z.B. die Montessori-Pädagogik ebenso wie Gülens Philosophie als Unterstützung bei der Umsetzung ihrer Arbeit. Laut ihren Angaben sind sie nicht vernetzt mit der Gülen-Bewegung, ein entsprechendes Netzwerk ist ihnen nicht bekannt.

- Geprüft wurde insbesondere, ob der Verein die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bietet (§ 75 Abs.1 Nr. 4 SGB VIII). Eine Anfrage beim Landesamt für Verfassungsschutz und die weiteren Recherchen haben diesbezüglich keine Anhaltspunkte ergeben, die der Anerkennung entgegenstehen würden.

  Zur Klärung dieser Voraussetzung diente auch ein **Fachgespräch, das am 28.06.2010 auf Initiative des Sozialdezernats** stattgefunden hat. Ziel des Gesprächs war, eine Einschätzung und Haltung zusammen mit Fachleuten zu entwickeln, wie den muslimischen Vereinen und Einrichtungen im Landkreis im Bereich der Jugendhilfe und Bildung begegnet werden kann. Die Erkenntnisse waren, dass die offene Begegnung und der Dialog wichtig sind, dass ein Weg gesucht wird, um mit den Einrichtungen im Kontakt zu bleiben, damit offen Rückmeldungen zur Arbeit und Befürchtungen angesprochen werden können. Weiterhin wurde eine Selbstverpflichtungserklärung empfohlen, die künftig von allen Einrichtungen, die eine Anerkennung beantragen, abgegeben werden muss (Anlage).

Die Bildungsinitiative sieht die Anerkennung als ein Qualitätsmerkmal und als Wertschätzung ihrer Arbeit. Sie signalisiert mit diesem Anliegen ihr Interesse, im Landkreis einen Beitrag zur Integration durch Betreuungs- und Bildungsangebote zu leisten, verbunden mit Transparenz und Verbindlichkeit.

Die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe begründet keinen Rechtsanspruch auf Förderung durch den Landkreis Esslingen.

Heinz Eininger
Landrat